

Hinweise zur Umsetzung der Vor-Ort-Überprüfungen im Jahr 2022 gemäß Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen EFRE/ESF 2014-2020 in der überarbeiteten Fassung der 2. Änderung vom 24.04.2020

Mit dem Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 29.03.2019, in der überarbeiteten Fassung vom 24.04.2020, ist die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen nach einem einheitlichen Verfahren geregelt. Die durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen sind auf Grundlage der vorjährigen Fördergenehmigungen jährlich zu planen und die Prüfplanung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vorzulegen. Aufgrund des Pandemiegeschehens hatte die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF ergänzend zu den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und des Finanzministeriums zu pandemiebedingten Prüfungserleichterungen für die Bewilligungsstellen für 2021 Hinweise zur Umsetzung der Vor-Ort-Überprüfungen veröffentlicht, um trotz der erschwerten Prüfbedingungen verordnungskonforme Vor-Ort-Überprüfungen zu den genehmigten Vorhaben durchzuführen.

Soweit derzeit absehbar und zu erwarten, werden (zumindest bis zum Sommer des Jahres 2022) auch weiterhin Vor-Ort-Überprüfungen nicht ohne Einschränkungen durchgeführt werden können.

Die Europäische Kommission hat nach wie vor nach hiesigem Kenntnisstand keine Prüfungserleichterungen eingeräumt. Insoweit sind die Anforderungen aus dem o. g. Leitfaden gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 24.04.2020 weiterhin - auch in der aktuellen Situation - grundsätzlich umzusetzen.

Aus diesem Grund sind die folgenden Hinweise der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bei der Prüfplanung für die Vor-Ort-Überprüfungen 2022 zu beachten, um verordnungskonforme Prüfungen bei den Begünstigten zu gewährleisten¹.

I. Durchführung und Planung der Vor-Ort-Überprüfungen

1. Für die in 2021 genehmigten Vorhaben ist entsprechend dem festgelegten Stichprobenumfang eine Stichprobe an Vorhaben zur Durchführung von Vor-Ort-

¹ Diese Hinweise gehen von einer jährlichen Risikobewertung und Prüfplanung aus. Bei abweichenden Bewertungszeiträumen gelten die Hinweise analog.

Überprüfungen gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 24.04.2020 auszuwählen.

2. In Abhängigkeit vom Pandemie-Geschehen und dem Fördergegenstand sind die Prüfgegenstände/Prüfinhalte vor Ort ggf. auf jene zu beschränken, welche ausschließlich vor Ort umgesetzt werden können (z. B. nur Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes). Dieser verringerte inhaltliche Prüfumfang ist durch verstärkte Verwaltungsprüfungen am Schreibtisch und ergänzende Formen der Prüfungsdurchführung auszugleichen (z. B. Vorlage der vor Ort im Original zu prüfenden Unterlagen in der Bewilligungsstelle, Befragungen schriftlich, per Telefon- oder Videokonferenz).
3. Sollten Vor-Ort-Termine aufgrund des Pandemiegeschehens nicht möglich sein, können in geeigneten Fällen auch ausschließlich technische Lösungen wie z. B. Telefon- oder Videokonferenzen, Bild- und Tonträger (Fotografien, Videos) genutzt werden.
4. Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sowie den daraus resultierenden Verhaltensregeln und Hygienevorschriften sind Vor-Ort-Überprüfungen aus den Prüfplänen ab 2020 durchzuführen, soweit dies die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie zulässt. Von der Durchführung der Überprüfung vor Ort darf abgesehen werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

Triftige Gründe können zum Beispiel sein:

- behördliche Schließung des Unternehmens/der Einrichtung,
- allgemeines Zutrittsverbot beim Begünstigten aufgrund der Gefährdung von Mitarbeitenden/Patient(inn)en/Kund(inn)en etc.,
- Reise-/Zutrittsbeschränkungen zuständiger Behörden,
- überwiegende/ausschließliche Arbeit der Prüfenden/Geprüften im Home-Office,
- (vorübergehende) Einstellung des Betriebes durch pandemiebedingte Einschränkungen, beispielsweise bei Begünstigten im Dienstleistungs- oder Veranstaltungsbereich.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen sind die vorgesehenen Überprüfungen vor Ort schriftlich und mit zeitlich angemessenem Vorlauf anzukündigen.

5. Notwendige Vor-Ort-Überprüfungen aus Anlass eines Betrugsverdachts sind in geeigneter Form und unter Berücksichtigung vorstehender Hinweise 1 bis 4 zeitgerecht durchzuführen. Sofern diese Vor-Ort-Überprüfungen aus triftigen Gründen (siehe Ziffer 4)

nicht durchgeführt werden können, ist bei der weiteren Bearbeitung von einem berechtigten Anfangsverdacht auszugehen. Die triftigen Gründe sind zu dokumentieren.

6. Abweichend von den Festlegungen des jeweiligen Prüfpfadbogens dürfen Vor-Ort-Überprüfungen in 2022 unter Berücksichtigung des Pandemieverlaufs in begründeten Ausnahmefällen auch unter Nichteinhaltung eines ggf. im Prüfpfadbogen festgeschriebenen Vier-Augen-Prinzips durchgeführt werden. Der begründete Ausnahmefall ist in der Checkliste oder im Protokoll zur Vor-Ort-Überprüfung zu vermerken.

Es ist zwingend zu beachten, dass auch unter Pandemiebedingungen die Aufgaben- und Funktionstrennung in der Bewilligungsstelle sichergestellt wird. Die Person, die das Vorhaben ausgewählt und/oder genehmigt hat, darf die Vor-Ort-Überprüfung nicht als Erst- oder alleinige/r Prüfer/in durchführen.

II. Dokumentation der Prüfplanung und der Vor-Ort-Überprüfungen

1. Der jährliche Prüfplan und die Risikoanalyse (inklusive Dokumentation zur Zufallsauswahl) sind gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen im Operationellen Programm ESF 2014-2020, 2. Überarbeitung vom 29.03.2019 (in der überarbeiteten Fassung vom 24.04.2020), wie gewohnt durch die Zwischengeschalteten Stellen über die fachlich zuständige Koordinatorin/den zuständigen Koordinator EFRE/ESF (RK) bis spätestens **31.03.2022** der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfplanung ist um Angaben zur Verwendungsnachweisprüfung (Verwendungsnachweis vorliegend, Prüfung abgeschlossen, Prüfung abzuschließen bis...²) zu ergänzen.

2. Bei der Planung der Prüfungstermine ist das Pandemiegeschehen zu berücksichtigen (siehe Punkt I.1). **Pandemiebedingte Verschiebungen müssen nachvollziehbar sein.** Aus der Prüfplanung für 2022 muss ersichtlich sein, welche Vor-Ort-Überprüfungen aus vorhergehenden Prüfplanungen übernommen wurden und welche der ausgewählten Vorhaben bereits zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsplanung voraussichtlich in Folgejahre verschoben werden müssen (Angabe der Gründe).

² Hier ist auf den regelmäßigen Zeitpunkt gemäß Nr. 11 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Abschluss der vertiefenden Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Eingang) abzustellen.

3. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Überprüfungen sind wie üblich zu dokumentieren. Dabei ist allerdings eine angemessene Dokumentation des ggf. geänderten Prüfungsverlaufes und/oder der eingeschränkten Prüfgegenstände/Prüfinhalte (z. B. Ergänzung einer Beschreibung der ggf. angewendeten alternativen Formen der Prüfungsdurchführung) sicherzustellen.
4. Sofern auf Grund des Pandemiegeschehens die Vor-Ort-Überprüfungen abweichend vom Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen vom 29.03.2021 (in der geänderten Fassung vom 24.04.2020) und entsprechend diesen Hinweisen durchgeführt werden, sind die **konkreten** Verhinderungsgründe (siehe triftige Gründe unter I.4.) zu benennen.

III. Umgang mit Vor-Ort-Überprüfungen, die nicht vor Abschluss der Endverwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden können

1. Wenn eine Vor-Ort-Überprüfung der laut Prüfplan vorgesehenen Vorhaben (unter strikter Anwendung der vorstehenden Hinweise aus triftigen Gründen) nicht spätestens bis zur fälligen Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden kann, sind die Gründe hierfür im Prüfvermerk zur Endverwendungsnachweisprüfung zu dokumentieren. Gleiches gilt, wenn die Vor-Ort-Überprüfung vor Fälligkeit der Verwendungsnachweisprüfung nicht mehr zweckmäßig durchgeführt werden kann.
2. Im efREporter3 ist in diesen Fällen als Datum der Vor-Ort-Überprüfung das Datum der Endverwendungsnachweisprüfung anzugeben. In den Prüfnotizen ist zu erfassen, dass die Vor-Ort-Überprüfung aufgrund der Corona-Pandemie nicht bis zum Abschluss der Endverwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden konnte. Dafür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Die Vor-Ort-Überprüfung konnte pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Der Abschluss der Endverwendungsnachweisprüfung war aufgrund der Fristvorgaben der Landeshaushaltsordnung erforderlich.“

oder

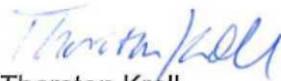
„Die Vor-Ort-Überprüfung konnte pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Sie war vor Fälligkeit der Verwendungsnachweisprüfung nicht mehr zweckmäßig, da... [Grund angeben]“

3. Für endgültig ausgefallene Vor-Ort-Überprüfungen gilt:

Zum nächsten Bewertungsstichtag sind **prüffähige Ersatzvorhaben** als Zufallsstichprobe auszuwählen und in die Prüfplanung für Folgejahre aufzunehmen. Dazu ist (zusätzlich zur eigentlich nach Erlass vom 29.03.2019, in der geänderten Fassung vom 24.04.2020, erforderlichen Auswahl) die Anzahl der per Zufallsverfahren auszuwählenden Elemente um die Anzahl der bis zum Bewertungsstichtag endgültig ausgefallenen Vor-Ort-Überprüfungen aufzustocken.

IV. Gültigkeit

Die Erleichterungen für bzw. bei Durchführung der Überprüfungen vor Ort (I.2 bis I.6) gelten bis zum 30.06.2022. Unter Berücksichtigung des Pandemiegeschehens kann die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF eine Verlängerung festlegen. Insbesondere aufgrund der unveränderten Bestimmungen der Europäischen Kommission ist langfristig eine vollständige Rückkehr zu den nationalen Verfahrensfestlegungen aus dem o. g. Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 29.03.2019 (in der geänderten Fassung vom 24.04.2020) beabsichtigt.



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF